OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301861/7/Kl/CG

Datum:
Linz, 14. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G B, vertreten durch D S S Rechtsanwaltspartnerschaft, x, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12. Februar 2018, GZ: Ge96-39-2017, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchfaktum 1 als unbegründet abgewiesen. Die verletzte Rechtsvorschrift ist um „ § 7 Abs. 4 BauV“ zu ergänzen. Hinsichtlich Faktum 2 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 600 Euro (zu Faktum 1) zu leisten. Hinsichtlich Faktum 2 entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12. Februar 2018, GZ: Ge96-39-2017, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 1. 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden, und 2. von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z. 1 iVm § 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG iVm 1. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 4 und § 161 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV und 2. § 110 Abs. 2-5 und § 161 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der B GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde S und Geschäftsanschrift in S, x, folgende Verwaltungsübertretung strafrechtlich zu verantworten hat:

Der Arbeitsinspektor des Arbeitsinspektorates S, Herr F S, hat bei einer Unfallerhebung am 30. August 2017 festgestellt, dass am 30. August 2017 um ca. 13.05 Uhr auf der Baustelle der B GmbH „B G in H, x",
1. der überlassene Arbeitnehmer J L (J GmbH) ohne Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen und
2. ohne einer Abbruchanweisung, in der die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen enthalten sind
am Dach der Baustelle bei einer Absturzhöhe von ca. 8 Meter mit Vorbereitungsarbeiten zum Abbruch beschäftigt wurde und dabei abstürzte und sich schwer bzw. tödlich verletzte.

Er hat somit als Arbeitgeber trotz Absturzgefahr bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht und keine Abbruchanweisung erstellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 110 BauV eine schriftliche Abbruchanweisung zu erstellen sei, jedenfalls aber nicht vor Ort an der Baustelle vorhanden sein müsse. Es sei daher gemäß § 110 BauV ausreichend, wenn eine schriftliche Abbruchanweisung im Betrieb vorhanden sei. Dies sei auch vom Vorarbeiter bestätigt worden. Auch aus der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates S sei nicht zu entnehmen, dass eine schriftliche Abbruchanweisung nicht erstellt worden sei. Weiters sei unrichtig, dass Absturzsicherungen jedenfalls verhältnismäßig gewesen wären. Dies entspreche nicht den Tatsachen, da die Abbrucharbeiten etwa nach 3 – 4 Tagen abgeschlossen hätten werden können und jeweils nach Abschluss der

Abbrucharbeiten die Absicherungen hätten entfernt werden müssen. Es sei daher die persönliche Schutzausrüstung ausreichend gewesen und wäre auch die Anweisung gegeben worden, die Gurten zu verwenden. Auch sei gesehen worden, dass der Verunfallte noch am Vormittag die Gurten verwendet hätte. Es könne nicht verlangt und zugemutet werden, dass der Beschwerdeführer ständig auf der Baustelle sei und die Anlegung der Gurten laufend kontrolliere. Der Verunfallte sei vom Mitarbeiter P angewiesen worden, sich anzuhängen. Darüber hinaus sei die Strafbemessung unverhältnismäßig und die Strafe auch unter Berücksichtigung eines Wiederholungsfalles überhöht.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die bereits durchgeführten Zeugeneinvernahmen und beiliegenden Fotos, sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2018, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurden die Zeugen Ing. F S vom Arbeitsinspektorat S sowie M R und M P geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH. Auf der Baustelle G in H, x, wurden von der B GmbH am 30. August 2017 Abbrucharbeiten als Subauftrag der Fa. H durchgeführt. Konkret sollte das Vordach bis zu den Stützen abgetragen werden. Es handelte sich um ein Flächenausmaß von ca. 20 m x 10 m oder 15 m. Es handelte sich um eine Unterkonstruktion aus Wellblech, darüber Teerpappe, dann Isolierung, darüber wieder Teerpappe und darüber Schotter. Es sollte von außen nach innen gearbeitet werden. Zunächst war das Obermaterial zu entfernen. Auf der Baustelle wurde schon 1 bis 2 Tage vor dem 30.8.2017 zu arbeiten begonnen. Für die Arbeiten waren die Arbeitnehmer M P und J L vorgesehen. Auf der Baustelle selbst waren auch noch der Vorarbeiter M R und ein Baggerfahrer von der Firma B eingesetzt, welche sich um Kanalbauarbeiten kümmerten. Der Arbeitnehmer P war seit Juli 2017 für die Fa. B tätig, er ist gelernter Maurer. Vor dieser Baustelle hat er keine Abbrucharbeiten durchgeführt. Er wurde auch hinsichtlich Abbrucharbeiten von der Fa. B nicht eingewiesen und nicht eingeschult. Zu Arbeitsbeginn für die Firma bekam er eine allgemeine Unterweisung hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen und musste dies auch unterschriftlich bestätigen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten wurde mit dem

Vorarbeiter die Vorgangsweise, nämlich die Arbeitsschritte, besprochen und dass sich die Arbeiter anzugurten haben. Auch wurde besprochen, dass der Aufstieg mit Hebebühne erfolgen soll. Eine schriftliche Abbruchanweisung hat der Arbeitnehmer nicht gesehen. Es wurde mit ihm nicht besprochen, wo genau die Anschlagpunkte zu setzen sind und wurden diese auch nicht überprüft. Der Vorarbeiter hat den Arbeitern keine Anweisungen hinsichtlich Gurten und Anschlagpunkte gegeben. Vielmehr wurde seitens des Vorarbeiters darauf vertraut, dass der Arbeitnehmer die richtigen Schritte setzt. Der Vorarbeiter war selber nie auf dem Dach. Er konnte daher auch nicht Anschlagpunkte festlegen und hat diese auch nicht überprüft. Vielmehr ist er davon ausgegangen, dass die Gurte, welche immer im Firmenbus mitgeführt werden und welche er auch den Arbeitern am Morgen des 30.8.2017 überreicht hatte, verwendet werden. Auch sah er, dass am Vormittag des 30.8.2017 die Gurte verwendet wurden.
Die Arbeiten hätten insgesamt einige Tage in Anspruch genommen. Der weitere Arbeitnehmer J L kam erst am 30.8.2017 auf die Baustelle. Es handelte sich um einen Leasingarbeitnehmer, der schon öfters auf Baustellen der Fa. B gearbeitet hat. Der Arbeitnehmer ist der deutschen Sprache nicht mächtig, es konnte notdürftig mit ihm kontaktiert werden. Diesem wurde lediglich von seinem Kollegen P gesagt, dass er sich angurten soll. Eine weitere Einweisung erhielt er nicht. Hinsichtlich konkreter Sicherungsmaßnahmen wurden die Arbeitnehmer nicht angewiesen.
Die konkrete Vorgehensweise wurde durch den Beschwerdeführer mit dem Vorarbeiter vor Beginn der Arbeiten besprochen, es wurde auch besprochen, dass eine Hebebühne für den Aufstieg verwendet wird. Weitere Vorgehensweisen und Sicherungsmaßnahmen wurden durch den Beschwerdeführer nicht mit dem Vorarbeiter besprochen. Einen Plan über das Dach hat der Vorarbeiter nicht gehabt. Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen waren nicht vorgesehen und nicht vorhanden. Insbesondere hat der Vorarbeiter bis zum 30.8.2017 keine schriftliche Abbruchanweisung gesehen und gab es eine solche auf der Baustelle nicht.
Am 30.8.2017 nach der Mittagspause sind die Arbeitnehmer P und L mit der Hebebühne hochgefahren um weiter zu arbeiten. Der Arbeitnehmer P ist zuerst ausgestiegen um sich dann an dem Anschlagpunkt beim auf dem Dach befindlichen Container anzuhängen. Der mit ihm auf der Hebebühne mitgefahrene L stieg nach ihm aus. In der Folge war er nicht angegurtet und hat vermutlich die Arbeiten ohne Sicherungsmaßnahmen fortgesetzt und ist dabei abgestürzt. Die Absturzhöhe betrug ca. 8 m. An der Absturzstelle war das Vordach bereits vom Obermaterial befreit. Die aufgebrachte Pappe war nicht vollflächig geflämmt. An einer solchen Stelle ist der Arbeitnehmer dann abgestürzt. Beim Hochfahren des Korbes wurde L jedoch vom Kollegen P darauf hingewiesen sich anzugurten. Überprüft wurde dies nicht.
Am 30.8.2017 befand sich der Beschwerdeführer nicht auf der Baustelle. Eine schriftliche Abbruchanweisung wurde über Aufforderung des Arbeitsinspektorates anlässlich der Unfallerhebung am 30. August 2017 per E-Mail vom

Beschwerdeführer an das Arbeitsinspektorat übermittelt. Diese Abbruchanweisung „Arbeitsschritt 5“ ist mit 29.8.2017 datiert. Als Gerüste waren Steiger und Hebebühne, als Zugang zu den Arbeitsplätzen Steiger oder Hebebühne und als Absturzsicherungen Gurte während der Abtragarbeiten vorgesehen.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen sowie auf die auch in der mündlichen Verhandlung vorgelegte schriftliche Abbruchanweisung vom 29.8.2017. An der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen zu zweifeln bestehen keine Anhaltspunkte. Die Aussagen können daher der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Daraus geht einhellig hervor, dass bis zum 30.8.2017 eine schriftliche Abbruchanweisung auf der Baustelle nicht vorhanden war und den Arbeitnehmern nicht bekannt war. Auch wurde mit den Arbeitnehmern über konkrete Sicherungsmaßnahmen durch den Beschwerdeführer nicht gesprochen. Dies führt sowohl der Beschwerdeführer selbst als auch der Vorarbeiter und der einvernommene Arbeitnehmer aus. Es ergibt sich auch aus der Gesamtheit der Aussagen, dass eine ausreichende Unterweisung nicht stattgefunden hat, zumal es sich bei dem verunfallten Arbeitnehmer L um eine Leasingarbeitskraft, beim weiteren Arbeitnehmer P um einen gelernten Maurer gehandelt hat, welcher erst in der Fa. B angelernt wurde, und durch welchen Abbrucharbeiten erstmals erst auf der konkreten Baustelle durchgeführt wurden und diesbezügliche Einschulungen hinsichtlich Abbruch ihm gegenüber nicht erfolgt sind. Es handelte sich daher um keine erfahrenen Arbeitnehmer.
Weiters sind die örtlichen Gegebenheiten auch aus den im Akt aufliegenden Fotos erwiesen.
Ein Sachverständigengutachten zur Verhältnismäßigkeit von alternativen Sicherungsmaßnahmen zur persönlichen Schutzausrüstung war nicht erforderlich, weil bereits vom Arbeitsinspektorat auf Grund der besonderen konkreten Situation das Ausreichen einer persönlichen Schutzausrüstung anstelle von technischen Schutzmaßnahmen bestätigt wurde. Allerdings wurde eben von dieser erleichterten Form der persönlichen Schutzausrüstung im konkreten Fall nicht Gebrauch gemacht.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Absturzgefahr liegt gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 BauV an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe vor.

Gemäß § 7 Abs. 4 BauV kann die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen entfallen, wenn

1. der hiefür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten ist und

2. die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.

Gemäß § 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 16& bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Aufgrund des unbestrittenen und im Beweisverfahren als erwiesen festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass am 30.8.2017 auf der konkreten Baustelle für die Abbrucharbeiten bei einer Absturzhöhe von ca. 8 m keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren. Der Arbeitnehmer L führte Abbrucharbeiten durch ohne eine persönliche Schutzausrüstung verwendet zu haben. Es war daher der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Diese ist vom Beschwerdeführer als nach außen vertretungsbefugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten. Bei der konkreten Tatbegehung war nicht relevant, ob der Aufwand zur Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten gewesen wäre, zumal dies vom Arbeitsinspektorat grundsätzlich bestätigt wurde, aber dann gemäß § 7 Abs. 4 Z. 2 BauV der Arbeitnehmer mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert zu sein hat. Eine Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung war zum Unfallszeitpunkt nicht gegeben. Es blieb auch vom Beschwerdeführer unbestritten, dass es eine konkrete Anweisung durch ihn hinsichtlich der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, nämlich hinsichtlich der konkreten schrittweisen Vorgehensweise, wann und wo diese anzulegen ist, sowie auch wo Anschlagpunkte zu setzen sind und ob diese richtig und sicher gesetzt sind, nicht gegeben hat. Auch wurde die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung zum Unfallszeitpunkt durch den Beschwerdeführer nicht kontrolliert.
Es hat daher der Beschwerdeführer auch den Tatbestand in subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Berufungswerber nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH vom 18.9.1991, 90/19/0177, sowie vom 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.6.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.12.2002, 99/02/0220, aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen

während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war“.

Eine Entlastung im Sinne dieser Judikatur ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Insbesondere führt er selber an, dass er „davon ausgegangen ist, dass die Gurte verwendet werden“, konkrete Hinweise und auch die Verwendung wurden nicht näher erörtert. Es genügt aber nach der vorangeführten Judikatur nicht, dass Anordnungen oder Unterweisungen generell oder konkret durchgeführt werden, sondern ist auch die Einhaltung der Anweisung zu kontrollieren. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich der Beschwerdeführer nur dadurch entlasten, dass er anführt wer, wann und wo konkret Kontrollen durchgeführt hat. Insbesondere wurde vom Beschwerdeführer nicht ein lückenloses Kontrollsystem aufgezeigt und unter Beweis gestellt. Auch wurde von ihm nicht dargelegt, dass er den Arbeitnehmer bei der konkreten Durchführung der Arbeiten kontrolliert hätte. Vielmehr bringt der Beschwerdeführer vor, dass es ihm nicht zumutbar sei, ständig auf der Baustelle Kontrollen durchzuführen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aber das entsprechende Kontrollsystem genau im Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern erforderlich, da es kein Vertrauen darauf geben kann, dass eingewiesene und laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (VwGH vom 24.5.2013, Zl. 2012/02/0072). Vielmehr vermag ein allenfalls auch krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).
Hingegen ist es nicht von Relevanz, ob die mangelnde Sicherheitsmaßnahme ursächlich für den Unfall war, da ein Unfall nicht objektives Tatbestandselement ist, sondern die Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften (VwGH vom 5.8.2009, 2008/02/0036-6).

5.2. Hingegen hat die Beschwerde hinsichtlich Faktum 2 Erfolg.
Gemäß § 110 Abs. 1 BauV muss vor Durchführung von Abbrucharbeiten der Bauzustand des abzubrechenden Objektes und der angrenzenden Nachbarobjekte von einer fachkundigen Person untersucht werden.
Die fachkundige Person hat eine schriftliche Abbruchanweisung zu erstellen. Eine schriftliche Abbruchanweisung ist nicht erforderlich, wenn für die Abbrucharbeiten keine besonderen Sicherungsmaßnahmen oder Anweisungen notwendig sind (Abs. 4).

Die schriftliche Abbruchanweisung nach Abs.4 muss insbesondere nachstehende Angaben enthalten:
1. Umfang, Reihenfolge und Art der Abbrucharbeiten und der dabei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
2. Art der erforderlichen Gerüste und Aufstiege,
3. Abbruchniveau, ...
6. Sicherheitsmaßnahmen, die beim Abbruch von Fertigteilbauten, Stahlbeton-, Metall- und Holzbauten aufgrund der Eigenart der Konstruktion erforderlich sind……

Gemäß § 111 Abs. 1 BauV ist während der Durchführung von Abbrucharbeiten das Verhalten des abzubrechenden Bauwerkes zu beobachten und darauf zu achten, dass die in der Abbruchanweisung festgelegte Arbeitsweise sowie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis unter Faktum 2 vorgeworfen, dass am 30. August 2017 der Arbeitnehmer L ohne einer Abbruchanweisung bei einer Absturzhöhe von ca. 8 m beschäftigt wurde. Entgegen diesem Tatvorwurf hat der Beschwerdeführer vorgebracht und nachgewiesen, dass eine abschriftliche Abbruchanweisung vom 29. August 2017 im Büro des Beschwerdeführers vorhanden war und auch über Verlangen bei der Unfallserhebung am 30.8.2017 dem Arbeitsinspektorat übermittelt wurde. Die Übermittlung mit 30.8.2017 wurde auch vom Arbeitsinspektor bestätigt. Es hat daher am 30.8.2017 grundsätzlich eine schriftliche Abbruchanweisung existiert. Es wurde daher entgegen dem Tatvorwurf im Straferkenntnis nicht gegen § 110 BauV verstoßen. Wenn hingegen die belangte Behörde vermeint, dass die Abbruchanweisung auch den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen ist und diese die Kenntnis haben müssen, so ist dies nicht verpflichtend in § 110 BauV vorgesehen und bildet der Umstand, dass die Abbruchanweisung den Arbeitnehmern nicht zur Kenntnis gelangt ist, keine Übertretung des § 110 BauV.
Allerdings wäre im Grunde des festgestellten Sachverhaltes, dass die Arbeitnehmer keine Kenntnis von der Abbruchanweisung bis zum Unfallszeitpunkt hatten, allenfalls ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 111 Abs. 1 BauV gegeben, weil nach dieser Bestimmung während der Durchführung von Abbrucharbeiten darauf zu achten ist, dass die in der Abbruchanweisung festgelegte Arbeitsweise sowie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Eine Nichteinhaltung der Abbruchanweisung und Pflichtverletzung im Sinne des § 111 Abs. 1 BauV wurde aber dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt und ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens.
Es ist daher der Tatbestand, dass keine Abbruchanweisung erstellt wurde, nicht erfüllt, und ist auch das Vorbringen des Arbeitsinspektorates, dass die vorgewiesene Abbruchanweisung nicht ausreichend erstellt wurde, nicht näher dargelegt und auch kein Nachweis hiefür erbracht worden, sodass das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen war.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Bei der Strafbemessung geht die belangte Behörde von den bekannt gegebenen persönlichen Verhältnissen, nämlich Geschäftsführergehalt von monatlich netto 2.500 Euro, keinem Vermögen und Schulden durch ein Sanierungsverfahren aus. Auch legte sie 3 rechtskräftige Vorstrafen nach Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu Grunde und geht daher vom Wiederholungstatbestand bei der Strafbemessung aus. Da die Tat den Tod des Arbeitnehmers zur Folge hatte und daher also erhebliche nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, wertete sie dies im Sinne einer höheren als vom Arbeitsinspektorat beantragten Strafe, wobei die nunmehr bemessene Geldstrafe noch im untersten Drittel des Höchstrahmens gelegen ist. Diesen Ausführungen, insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen Verletzung des Schutzzweckes der Norm und des hohen Unrechtsgehaltes der Tat, wurde auch in der Beschwerde nichts entgegengesetzt und konnten vom Beschwerdeführer keine mildernden Umstände vorgebracht und unter Beweis gestellt werden. Es kann daher nicht erkannt werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Auch im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und die wiederholte Tatbegehung war die verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und nicht überhöht. Schließlich soll die verhängte Geldstrafe den Beschwerdeführer dahin lenken, in Hinkunft den gesetzlichen Bestimmungen ein besonderes Augenmerk zu schenken, und ihn bei seiner gewerblichen Tätigkeit zu einer gesetzmäßigen Vorgehensweise bewegen. Es konnte daher auch die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zu Faktum 1 bestätigt werden.

5.4. Weil hinsichtlich Faktum 1 der Beschwerdeführer keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen. Hinsichtlich Faktum 2 hatte der Beschwerdeführer Erfolg und entfällt ein Kostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt